STIFTUNG ZUR UNTERSTÜTZUNG UND FÖRDERUNG DES BERNI-SCHEN NOTARIATES UND IHM NAHESTEHENDER PERSONEN

Reglement über die Gewährung von Beiträgen durch die Stiftung zur Unterstützung und Förderung des bernischen Notariats und ihm nahestehender Personen vom 31. März 2015

A Voraussetzung und Umfang der Stipendierung

Art. 1

- ¹ Eine Unterstützung durch die Stiftung zur Unterstützung und Förderung des bernischen Notariats und ihm nahestehender Personen kann erhalten, wer sowohl
 - a) das Rechtswissenschaftsstudium mit dem schweizerischen Staatsexamen oder einer gleichwertigen, anerkannten Schlussprüfung abgeschlossen hat,
 - b) Mitglied des Verbandes bernischer Notare ist,
 - c) bereit ist, das erworbene Wissen und Können und das Forschungsergebnis im Rahmen der weiteren Tätigkeit in der Schweiz an Studenten und/oder in Form von Vorträgen und Fortbildungskursen an Kolleginnen und Kollegen weiterzugeben.
 - d) nicht über genügende Mittel zur Bestreitung der Kosten für die Weiterbildung oder die Forschungsarbeit verfügt,

und eine Weiterbildung absolvieren will, die für das bernische Notariat von besonderer Bedeutung ist oder einen Forschungsbeitrag zum Notariatsrecht leisten will, der für das bernische Notariat von besonderer Bedeutung ist.

- Die Erfüllung dieser Voraussetzungen begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Unterstützung.
- Eine Unterstützung aus den Stiftungsmitteln kann ferner ein Projekt erhalten, das für das bernische Notariat von besonderer Bedeutung ist.

Art. 2

- Die besondere Bedeutung dieser Weiterbildung bzw. dieses Projektes erfolgt durch eine dreiköpfige Fondskommission, bestehend aus dem Kassier der Stiftung, einem wissenschaftlich besonders ausgewiesenen sowie einem praktizierenden Notar. Die beiden Letzteren werden durch den Stiftungsrat für eine normale Amtsperiode von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- ² Die Kommission stellt Antrag an den Stiftungsrat, der abschliessend über die Gewährung des Stipendiums bzw. Projektbeitrages entscheidet.

Art. 3

- Für die Beurteilung der finanziellen Bedürfnisse des Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin sind die Lebenshaltungskosten (Kost und Logis) sowie die der Weiterbildungsstätte zu entrichtenden Gebühren massgebend; mitberücksichtigt werden können Aufwendungen für Sachmittel, Reisekosten, Druckkosten für ev. wissenschaftliche Arbeiten sowie Honorare an Dritte.
- Die Beurteilung durch die Kommission erfolgt in erster Linie anhand der finanziellen Situation des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin (Einkommen, Vermögen, gegebenenfalls auch finanzielle Verpflichtungen gegenüber Familienmitgliedern).
- ³ Des Weiteren stellt sie darauf ab, ob die Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin:
 - a) zumutbare Möglichkeiten, eigene Einkünfte zu erzielen, nutzen;
 - b) andere Finanzierungsmöglichkeiten haben (z.B. weitere Stipendien, zumutbare Aufnahme eines Darlehens usw.).

Art. 4

- ¹ Das Stipendium beträgt grundsätzlich zwischen Fr. 2'400.-- und Fr. 12'000.-- pro Jahr.
- Die Fondskommission kann den vorgenannten Maximalbeitrag der finanziellen Lage der Stiftung anpassen.
- Die Gewährung von Stipendien erstreckt sich höchstens über einen Zeitraum von 2 Jahren.

B Anforderungen an Gesuche; Behandlung derselben

Art. 5

- Die Kommission behandelt ein Gesuch in der Regel innerhalb zweier Monate nach dessen Eintreffen und stellt einen entsprechenden Antrag an den Stiftungsrat. Dessen Entscheid ist endgültig.
- Die Mitteilung an die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller erfolgt schriftlich durch den Sekretär der Stiftung. Sie bleibt auf den Entscheid beschränkt; ein Anspruch auf Mitteilung der Entscheidgründe besteht nicht.

C Orientierungspflichten der Stipendiaten

Art. 6

- Wer ein Stipendium oder einen Projektbeitrag zugesprochen erhalten hat, muss jede innerhalb des betreffenden Jahres eintretende wesentliche Verbesserung seiner finanziellen Verhältnisse der Kommission zur Kenntnis bringen.
- ² Als wesentliche Verbesserung der finanziellen Verhältnisse gelten:
 - a) Zusicherung eines andern Stipendiums oder eines Darlehens,
 - b) Zuwendungen Dritter in Form von Schenkungen, Erbschaften usw.,
 - c) Erhöhung des Einkommens gegenüber dem im Gesuch angegebenen Betrag um mehr als 15%.

Art. 7

Die Stipendiaten reichen innert eines Monates nach Ablauf der Weiterbildungsperiode, in welcher sie von der Stiftung unterstützt worden sind, bzw. nach Projektabschluss der Kommission zu Handen des Stiftungsrates einen Bericht ein. Dieser gibt Aufschluss über:

- a) den Verlauf der Weiterbildung bzw. der Projektarbeit,
- b) in der Berichtsperiode angefangene oder abgeschlossene Forschungs- arbeiten,
- c) Auswirkungen der absolvierten Weiterbildung auf die weitere persönliche und berufliche Tätigkeit.

D Rückzahlung von Stipendien und Projektbeiträgen

Art. 8

Jede Unterstützung durch die Stiftung steht unter dem Vorbehalt, dass diese zur anteilmässigen Rückforderung berechtigt ist, wenn die geplante Weiterbildung bzw. das Projekt aus irgendeinem Grund abgebrochen wird.

Art. 9

- Wird die Orientierungspflicht (Art. 6 und 7) verletzt, kann die Stiftung (selbst nach Abschluss der Weiterbildung bzw. der Projektarbeit) zur Rückerstattung der empfangenen Beträge verpflichten.
- Vorbehalten bleibt ferner die Rückforderung von Beiträgen, die gestützt auf unrichtige Angaben des Empfängers gewährt worden sind.

Art. 10

Eine Rückzahlungspflicht besteht (mit Ausnahme von Art. 8 und 9 hievor) nicht. Die Unterstützten sind jedoch eingeladen, Solidarität zu üben, indem sie mit freiwilligen Rückzahlungen dazu beitragen, dass weitere Kolleginnen und Kollegen unterstützt werden können.

Dieses Reglement ist vom Stiftungsrat der Stiftung zur Unterstützung und Förderung des bernischen Notariats und ihm nahestehender Personen an seiner Sitzung vom 31. März 2015 angenommen und in Kraft gesetzt worden.

Die Präsidentin der Stiftung:

Der Sekretär der Stiftung:

Birgit Biedermann

Marcel Steck

Findungskommission

- · Notar und Rechtsanwalt Adrian Glatthard
- Notar und Fürsprecher Ed. Marcel Steck Geschäftsführer VbN, Sekretär und Kassier SbN
- Professor Dr. iur. Roland Pfäffli